

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Ressort Arbeitsmarktaufsicht
Holzikofenweg 36
3003 Bern

peter.jakob@seco.admin.ch

Bern, 28. Juli 2015 sgv-KI/ds

Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 2. April 2015 lädt uns das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF ein, zum Entwurf des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit Stellung zu nehmen. Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv verurteilt Schwarzarbeit scharf. Sie hat schwerwiegende Folgen insbesondere mit Bezug auf Wettbewerbsverzerrungen und Arbeitnehmerschutz. Es ist unbestritten, dass sie aus wirtschaftlichen, sozialen, juristischen und ethischen Gründen bekämpft werden muss.

Der Schweizerische Gewerbeverband lehnt hingegen die geplante Pönalisierung in Art. 18a. (unterjährige Meldepflicht) ab. Die Vorschrift ist eine nutzlose Bestrafung vor allem von kleineren KMU für das Unterlassen einer Meldung, die im Grunde genommen für die Bekämpfung der Schwarzarbeit bedeutungslos ist. Gegen eine intensivere Zusammenarbeit der einzelnen Behörden ist nichts einzuwenden, sofern den Arbeitgebern dadurch keine neuen Verpflichtungen aufgebürdet werden.

Gegenseitige Informationspflicht der Behörden

In Art. 10 und Art. 11 E-BGSA werden die genannten Behörden zur gegenseitigen Information betreffend vermuteter Schwarzarbeit verpflichtet. Behörden der Gemeinden, der Kantone und des Bundes in Sachen Arbeitsinspektion, Arbeitsmarkt und Arbeitslosenversicherung, Beschäftigung, Sozialhilfe, Polizei, Flüchtlingswesen etc. werden verpflichtet, mit den kantonalen Kontrollorganen betreffend Schwarzarbeit zusammenzuarbeiten. Gegen eine intensivere Zusammenarbeit dieser Behörden ist nichts einzuwenden, solange den Arbeitgebern daraus keine neuen Verpflichtungen erwachsen. All diese Behörden betreiben aber letztlich ein Massengeschäft, weshalb es fraglich erscheint, ob eine solche gegenseitige Pflicht im Alltag praktikabel ausgestaltet werden kann.

Art. 9 Abs. 4 gibt den kantonalen Kontrollorganen oder Dritten eine umfassende Informationspflicht betreffend vermuteter Verstösse gegen das Mehrwertsteuergesetz, das Entsendegesetz, das Arbeitsgesetz und das kantonale Sozialhilfegesetz. Dieser Absatz schafft die Basis für eine weitreichende Überwachungstätigkeit und wird vom sgv abgelehnt.

Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den Kantonen

Gemäss Art. 16 sollen die Kantone bei Verstössen Bussen und Gebühren auferlegen können. Um, wie im erläuternden Bericht des Bundesrates dargelegt, „einen kleinen Anreiz zu schaffen“, sollen sie hälftig daran beteiligt werden. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv lehnt derartige Anreizsysteme ab. Sie bilden die Grundlage für einen übertriebenen Staatsaktivismus.

Anpassungen im Sozialversicherungsrecht

Bei Art. 18a (Verletzung von Anmeldepflichten) fordern wir, auf die vorgeschlagenen neuen Sanktionsmöglichkeiten zu verzichten, die zum Tragen kommen sollen, wenn die unterjährige Anmeldung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäss Art. 136 AHVV unterlassen wird. Die im Rahmen der Einführung der neuen AHV-Nummer geschaffene unterjährige Meldepflicht für neu eingetretene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer stellt aus Sicht des sgv eine unnötige administrative Belastung dar, die ohne erkennlichen Nutzen sowohl die Unternehmen als auch die Ausgleichskassen zeitlich belastet. Zu diesem Schluss gelangten auch die Fachleute aus Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung, die im Rahmen der im Auftrag des Bundesrats durchgeführten Überprüfung der Regulierungskosten zum Schluss gelangten, dass hier ein substantielles Entlastungspotential bestehe und daher die Streichung der entsprechenden Bestimmung nahelegten. Dieser Auffassung schloss sich auch der Ständerat an, der die Motion Niederberger (14.3728; Regulierungskosten für die Wirtschaft. Unnötige Administrativarbeiten der Unternehmen für die AHV abschaffen) mit 26 zu 13 Stimmen relativ deutlich überwiesen hat. Der Entscheid im Nationalrat steht zwar noch aus, wir sind allerdings zuversichtlich, dass auch die grosse Kammer den Bundesrat beauftragen wird, die Pflicht zur unterjährigen Anmeldung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu streichen. Wie selbst die Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen und die Schweizerische Vereinigung der Verbandsausgleichskassen festhalten, haben die Erfahrungen aus der Praxis gezeigt, dass bei einem erheblichen administrativen Mehraufwand kein Nutzen hinsichtlich Eindämmung der Schwarzarbeit erreicht werden kann. Aus diesem Grund ist darauf hinzuwirken, dass Art. 136 AHVV möglichst umgehend gestrichen wird, was zur Folge haben wird, dass es auch keine Sanktionsmöglichkeiten mehr braucht.

Wir danken für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Dieter Kläy
Ressortleiter